

WIE WAR DIE SITUATION FÜR SINTI UND ROMA NACH KRIEGSENDE?

Nach 1945: keine »Stunde Null«

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs suchten die wenigen Überlebenden Sinti und Roma oft erfolglos nach ihren Familienangehörigen und Bekannten. Durch die körperlichen und seelischen Folgen der Lagerhaft, den Verlust des sozialen Umfelds und ihres gesamten Besitzes standen viele vor dem Nichts. Von den deutschen Behörden konnten sie keine Unterstützung erwarten. Ganz im Gegenteil: Diese knüpften an die Praktiken der Ausgrenzung an.



Ausweis von Otto Rosenberg als „Opfer des Faschismus“ vom 15. Januar 1947. © Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg

Ein Beispiel für diese fortgesetzte rassistische Ausgrenzung ist das Schreiben eines Bürgermeisters an den Landrat des Kreises Bergzabern aus dem Januar 1952. Angesichts der Rückkehr von überlebenden Sinti und Roma in seine Gemeinde stellte er fest:

»Ich bin strikt dagegen, dass die Zigeuner wieder in Dorfnähe angesiedelt werden [...]. Die Bürger meiner Gemeinde müssen hart um ihr tägliches Brot kämpfen und die Zigeuner wollen sich auf Kosten anderer ernähren; da muss man wahrhaft alle Humanität ausschalten. [...] Der Bürgermeister.«

Zitiert nach: Romani Rose, „Bürgerrechte für Sinti und Roma. Das Buch zum Rassismus in Deutschland“, Heidelberg 1987.



Ende 1945 traf der Überlebende Josef Köhler auf der „Dienststelle für Zigeunerfragen“ auf Kriminalkommissar Josef Zeser (hier „Zesser“). Dieser hatte bei der Verhaftung und während der Deportation im März 1943 Münchner Sinti insahndeln. Am 20. Dezember 1947 wurden Zeser und ein Kollege zu zehn Jahren Arbeitslager verurteilt. Im Juli 1948 wurden sie wieder entlassen, im März 1949 wurde das Verfahren eingestellt. © BayfSA, LKA 755, PA Zeser

KEINE ANERKENNUNG FÜR DIE OPFER

Der Völkermord an die Sinti und Roma wurde in beiden deutschen Staaten kaum thematisiert. Einen angemessenen Umgang mit den Überlebenden und ihren Nachkommen hat es staatlicherseits nicht gegeben. Dies zeigte sich unter anderem bei Umgang mit Renten- bzw. Entschädigungszahlungen.

In der DDR lebten nur wenige Überlebende des Völkermordes an den Sinti und Roma. Prinzipiell konnten sie Zugang zu Rentenzahlungen erhalten. Die dafür notwendige Anerkennung als „Opfer des Faschismus“ war aber an diskriminierende Sonderbestimmungen gebunden, z. B. die Meldung beim Arbeitsamt. Zudem war diese Anerkennung immer wieder umstritten und konnte beispielsweise infolge von Denunziationen wegen angeblichen „asozialen Verhaltens“ wieder zurückgenommen werden.

In der BRD hatten Personen Anspruch auf Entschädigungszahlungen, die „aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung“ körperlichen oder wirtschaftlichen Schäden erlitten hatten. So steht es im 1953 verabschiedeten Bundesentschädigungsgesetz.

Besonders folgenschwer war das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 7. Januar 1956, das im Wesentlichen die Argumentationsmuster der NS-Behörden aufgriff: Bei der Mai-Deportation 1940 habe es sich nicht um eine „spezifisch rassenverfolgende“ Maßnahme gehandelt.



Josef Köhler vor seiner Deportation nach Auschwitz-Birkenau. © Archiv Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma

Für Überlebende und deren Nachkommen waren diese Entwicklungen in höchstem Maße belastend:

»Von Entschädigung oder Wiedergutmachung war damals ja noch gar nicht die Rede. Und als es dann soweit war, in den fünfziger Jahren, mußte ich bis vor das Landesgericht. Es hieß, ich wäre kein echter Deutscher und hätte keine Bindung an die Stadt Berlin. [...] Ich habe schließlich auf alles verzichtet, nur um mit alledem nicht mehr konfrontiert zu werden. Und so ähnlich ging das vielen von uns [...].«

Otto Rosenberg, langjähriger Vorstand des Landesverbandes Berlin-Brandenburg, in „Das Brennglas“, Berlin 1995.

» Sinti und Roma wurde abgesprochen, aus rassistischen Gründen verfolgt worden zu sein.

PERSONELLE UND INSTITUTIONELLE KONTINUITÄTEN IN DER BRD

Die meisten NS-Täter_innen wurden nicht zur Verantwortung gezogen. So konnten beispielsweise Robert Ritter und Eva Justin ihre Karrieren nach 1945 fortsetzen.

In Polizeirevieren und anderen Behörden waren Sinti und Roma immer wieder mit Amtsträger_innen konfrontiert, die an Verfolgungsmaßnahmen in der NS-Zeit als Täter_innen beteiligt gewesen waren. Einige konnten sogar in Entschädigungsverfahren als „Expert_innen“ auftreten und ihre Taten erneut als legitimes Handeln im Rahmen der „Kriminalprävention“ darstellen.

Auch in den „Landfahrerzentralen“, die bei verschiedenen Landespolizeien eingerichtet wurden, arbeiteten teilweise NS-Täter_innen. Ein besonders prägnantes Beispiel dafür ist die 1946 als „Zigeunerpolizei“ gegründete und später umbenannte „Nachrichtensammel- und Auskunftsstelle

über Landfahrer“ bei der Polizeidirektion München. Beamte wie Josef Eichberger, Karl-Wilhelm Supp und Rudolf Uschold waren schon während des Nationalsozialismus an der Verfolgung von Sinti und Roma beteiligt und konnten nun die pauschale Erfassung von Angehörigen der Minderheit fortsetzen. Dabei griffen sie auch auf Aktenbestände aus der NS-Zeit zurück.

Ähnliche Kontinuitäten gab es an Universitäten und in der Forschung: Sophie Ehrhardt war bis 1945 Mitarbeiterin bei Robert Ritter an der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“. Ab 1950 arbeitete sie als Dozentin an der Universität Tübingen und griff für ihre wissenschaftliche Arbeit auf die Unterlagen der „Rassenhygienischen Forschungsstelle“ zurück. Zwischen 1966 und 1970 erhielt sie dafür von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) Fördermittel.



Sophie Ehrhardt im Anthropologischen Institut der Universität Tübingen, 1951. © Reproduktion: Stadtarchiv Tübingen, nach einer verschollenen Vorlage aus dem Anthropologischen Institut Tübingen.

Ermittlungen gegen Sophie Ehrhardt in den 1960er und 1980er Jahren wurden ohne Ergebnis eingestellt. Ein Strafantrag wegen des Verdachts auf Beihilfe zum Mord, gestellt vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, wurde von der Staatsanwaltschaft Stuttgart zurückgewiesen.